

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der JAGER IT-Solutions, gesetzlich vertreten durch Armin Jager, Hauptstr. 19, 37127 Niemetal, für die Dienstleistungen der JAGER IT-Solutions im Bereich von Penetration-Tests.

§ 1 - Vertragliche Beziehungen

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) regeln die vertraglichen Beziehungen, sowie die Verhaltensweisen zwischen den Kunden (im Folgenden „Kunde“ genannt), der durch die JAGER IT-Solutions angebotenen Penetration-Tests und der JAGER IT-Solutions (im Folgenden „JAGER ITS“ genannt).
2. Kunden im Sinne der AGB sind alle juristischen und unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen, die die Dienstleistungen der JAGER ITS in Anspruch nehmen, wobei es auf den Umfang, oder die Art der Inanspruchnahme nicht ankommt.
3. Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich diese AGB Vertragsbestandteil werden und entsprechende abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden hier nicht gelten. Es wird hiermit ausdrücklich der Geltung der AGB des Kunden widersprochen. Dieser Widerspruch muss in keinem Falle wiederholt werden. Des Weiteren ist es für Folgegeschäfte nicht notwendig, diese AGB nochmalig mit einzubeziehen - sie gelten auch für Folgegeschäfte.
4. Mit Nutzung der durch die JAGER ITS angebotenen Dienstleistungen erkennt der Kunde die AGB an.

§ 2 - Leistungsbeschreibung / Leistungsumfang

1. Die JAGER ITS erbringt für den Kunden in dessen Auftrag Dienstleistungen in Form von Penetration-Tests. Ein Penetration-Test stellt einen kontrollierten Versuch dar, von außen in ein Computer- oder Netzwerksystem einzudringen, um Schwachstellen der Systeme aufzuspüren (Sicherheitsüberprüfung). Dazu werden ähnliche, bzw. gleiche Techniken angewendet, die auch bei einem realen Angriff auf das System Verwendung finden würden. Die Identifikation der Schwachstellen ermöglicht eine Korrektur der Schwachstellen, bevor diese durch einen realen Eingriff ausgenutzt werden und sich Dritte unerlaubt Zugang zum System und zu sensiblen Daten verschaffen können. Dies schließt vorhandene Applikationen auf einem Webserver ein.
2. Der Leistungsumfang wird stetig an die Erfordernisse angepasst.
3. Art und Umfang der einzusetzenden Mittel und Techniken werden vor Beginn des Penetration-Tests zwischen der JAGER ITS und dem Kunden gesondert festgehalten, um Missverständnisse und Risiken bereits im Vorfeld auszuschließen und eine individuelle Anpassung des Penetration-Tests an die Bedürfnisse des Kunden zu ermöglichen. Zudem wird dadurch der Umfang der Einwilligung des Kunden festgelegt. Dabei werden sich die Parteien insbesondere auf nachfolgende Punkte verständigen:
 - a. Zielsetzung
 - Erhöhung der Sicherheit der technischen Systeme.
 - Identifikation von Schwachstellen als Entscheidungskriterium, etwa für künftige Investitionen in die IT-Sicherheit.
 - Verbesserung der Sicherheit der Infrastruktur.
 - b. Art des Tests
 - Ausnutzen bekannter Sicherheitslücken in Serversoftware.
4. Insoweit die JAGER ITS Subunternehmer für die Durchführung des Penetration-Tests beauftragt, wird die JAGER ITS diese vor Beginn des Penetration-Tests dem Kunden benennen.
5. Zwischen der JAGER ITS und dem Kunden wird ein fester Zeitraum mit einem Anfangs- und Enddatum vereinbart, in dem der Penetration-Test durchzuführen ist. In diesem Zeitraum ist die JAGER ITS zur

Durchführung des Penetration-Tests autorisiert. Zudem können dadurch Angriffe Dritter auf das System des Kunden besser identifiziert werden.

6. Der Kunde erhält durch die JAGER ITS nach Abschluss des Penetration-Tests, je nach gebuchtem Paket, eine detaillierte Dokumentation unter Berücksichtigung des in Auftrag gegebenen Penetration-Tests.
7. Die JAGER ITS wird die notwendige Sorgfalt bei der Durchführung des Penetration-Tests einhalten.

§ 3 - Pflichten des Kunden

1. Mit der Nutzung der Dienstleistungen der JAGER ITS bestätigt der Kunde, dass der Penetration-Test auf dem eigenen System des Kunden erfolgt, bzw. erfolgen soll. Insoweit der Test nicht auf dem eigenen System des Kunden erfolgt, bestätigt der Kunde mit der Nutzung der Dienstleistungen, dass er das vollumfängliche und uneingeschränkte Recht zur Durchführung des Tests auf dem angegebenen System hat.
2. Auf Verlangen der JAGER ITS hat der Kunde nachzuweisen, dass er über das uneingeschränkte Recht zur Beauftragung der JAGER ITS in den Penetration-Test und die Rechte für den Zugriff auf das System verfügt.
3. Vor der Nutzung der Dienstleistungen der JAGER ITS durch den Kunden verpflichtet sich dieser, sämtliche durch die JAGER ITS zu prüfenden Systeme und die damit in Verbindung stehenden Daten vollumfänglich durch ein Backup zu sichern. Darüber hinaus hat der Kunde sämtliche notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, auch diejenigen, die über ein Backup hinausgehen, vor Nutzung der Dienstleistung zu treffen, um die Systeme und Daten notfalls nach dem Penetration-Test wieder in den ursprünglichen Zustand zurück versetzen zu können.
4. Der Kunde stellt der JAGER ITS abhängig von der Art des Penetration-Tests die notwendigen Informationen zur Verfügung. Vor Durchführung des Penetration-Tests wird die JAGER ITS dem Kunden mitteilen, welche Informationen benötigt werden. Der Kunde wird der JAGER ITS daraufhin die erforderlichen Informationen zeitgerecht, vollständig und richtig zur Verfügung stellen.
5. Der Kunde informiert vor der Nutzung der Dienstleistungen der JAGER ITS möglicherweise von dem Penetration-Test betroffene Dritte über den durchzuführenden Test, da bei einem Penetration-Test auch Systeme Dritter, wie etwa der Router des Providers, oder der Webserver eines Hosters, genutzt werden und nicht mit einer ausreichenden Sicherheit eine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Systeme ausgeschlossen werden kann.
6. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch den Penetration-Test Schäden am bestehenden System auftreten können. Insbesondere können durch den Penetration-Test Beeinträchtigungen und Veränderungen auf der Internetseite, z.B. in Form von Layout-Veränderungen und Beeinträchtigungen des Servers des Kunden, auftreten. Diese Schäden sind meist nur durch Wiederherstellungs-Backups, oder durch teilweise umfangreiche Nachbearbeitung durch den Kunden zu beheben. Darüber hinaus wird der Kunde darauf hingewiesen, dass das System des Kunden während des Penetration-Tests möglicherweise nicht nutzbar ist.
7. Der Kunde darf keine Daten außervertraglich an Dritte weitergeben und hat die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 4 - Haftung

1. Die JAGER ITS ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob der Kunde die vollumfänglichen und uneingeschränkten Rechte an dem System innehat.
2. Die JAGER ITS haftet für Schäden des Kunden nur, soweit diese durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen, oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden

sind. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die JAGER ITS nur in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens.

3. Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die JAGER ITS haftet nicht für solche Schäden, die darauf beruhen, dass der Kunde den Penetration-Test während der Ausführung unterbricht.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zu Gunsten der Mitarbeiter der JAGER ITS.
5. Der Haftungsausschluss, beziehungsweise Haftungsbegrenzung, gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, sowie für Produkthaftungsansprüche und bei Übernahme einer Garantie, oder bei vertragswesentlichen Pflichten.
6. Der JAGER ITS steht der Einwand eines Mitverschuldens zu.
7. Die JAGER ITS haftet nicht für einen mangelnden wirtschaftlichen Erfolg des Kunden.
8. Der Kunde stellt die JAGER ITS von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen, die dritte Personen gegenüber der JAGER ITS, ihren gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungsgehilfen im Fall einer schuldhaften Verletzung gegen die vorgenannten Verpflichtungen seitens eines Kunden oder eines anderen Dritten geltend machen, frei. Der Kunde übernimmt dabei sämtliche Kosten und Gebühren für die notwendige rechtliche Verfolgung in der gesetzlichen Höhe, sowie sämtliche Schäden, Verluste und Ausgaben, insoweit die Rechtsverletzung durch den Kunden zu vertreten ist.
9. Macht höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschlag) die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich, ist eine Leistungspflicht der JAGER ITS ausgeschlossen. Bereits an die JAGER ITS gezahlte Beträge für noch nicht erbrachte Leistungen werden durch diese unverzüglich erstattet.

§ 5 - Zahlungsmodalitäten / Abrechnung

1. Die für den Kunden geltenden Gebühren ergeben sich aus der Preisliste der JAGER ITS. Die Preisliste kann jederzeit durch die JAGER ITS geändert werden.
2. Die Einziehung der Rechnungen erfolgt mittels SEPA-Firmen-Lastschrift. In Ausnahmefällen, ist der Ausgleich per Überweisung zulässig.
3. Der Nutzer kommt ohne weitere Mahnung bei Nichteinlösung der Lastschrift in Verzug. Danach ist die Geldschuld in Höhe von 8 % - Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens behält sich die JAGER ITS ausdrücklich vor.
4. Alle seitens der JAGER ITS erhobenen Gebühren und Provisionen ergeben sich aus der Preisliste.

§ 6 - Urheberrecht

1. Die durch die JAGER ITS für den Penetration-Test verwendete Software unterliegt dem deutschen Urheberrecht.
2. Insoweit die JAGER ITS Teile der Software, oder die Software im Ganzen, auf dem System des Kunden einsetzt, respektiert der Kunde die Urheberrechte der Software. Die Software ist als gesamtes Produkt lizenziert. Die aus dem Urheberrecht resultierenden Rechte stehen ausschließlich der JAGER ITS zu. Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, dass Urheberrecht und die in der Software enthaltenen Betriebsgeheimnisse zu wahren. Das Urheberrecht erstreckt sich insbesondere auf den Software- / Programmcode, die Dokumentation, den Aufbau, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation, den Softwarenamen, Logos, Funktionsverknüpfungen und andere Darstellungsformen. Die in der Software verwendeten Texte unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht.
3. Nur mit schriftlicher Einwilligung der JAGER ITS zulässig ist jede Form der Dekompilierung, Disassemblierung sowie jede sonstige Form der Rückerschließung von Programm- bzw.

§ 6 - Urheberrecht (Fortsetzung)

Softwareformaten, ebenso alle Änderungen oder Erweiterungen oder sonstige Eingriffe des Kunden oder Dritter im Auftrag des Kunden in die Software, sowie seine Verbindung mit oder Integration in andere Programme. Unzulässig ist das Verändern oder Entfernen von Schutzrechtsvermerken oder von technischen Kopiersperren, sowie das Kopieren, die Übertragung und Nutzung der Software, oder die Verwendung in jeglicher anderer Weise. Dies betrifft auch den Zeitpunkt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der JAGER ITS und dem Kunden.

§ 7 - Vertraulichkeit / Datenschutz

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Penetration-Tests bekannt werden (sog. vertrauliche Informationen), auch über die Dauer geschäftlichen Beziehung hinaus streng vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien verpflichten sich insbesondere auch, die vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen, oder diese weiterzugeben. Gleiches gilt für den Inhalt dieser Bestimmungen.
2. Sofern ausgewählte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen einer Partei bestimmungsgemäß mit den vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen der anderen Partei in Berührung kommen, sind diese zu verpflichten, eine gesonderte, schriftliche Verschwiegenheitserklärung abzugeben, die der anderen Partei auf Verlangen vorgelegt werden muss. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Hauptvertrages fort.
3. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der Parteien erstreckt sich nicht auf Tatsachen und / oder Unterlagen, - die im Zeitpunkt ihrer Offenbarung durch die andere Partei bereits allgemein zugänglich oder bekannt sind, ohne dass diese auf einen Verstoß einer Partei gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung beruht; - wenn für diese Tatsachen beziehungsweise Unterlagen die andere Partei zuvor ihr schriftliches Einverständnis zur Bekanntgabe erteilt hat; - oder wenn dies in rechtlicher Hinsicht aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde erforderlich ist. Für den Fall, dass diese Voraussetzung vorliegt, wird die betreffende Partei die andere Partei hiervon unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sowohl die Grundsätze der Datensicherheit als auch die der Datensicherung zu beachten und ihre geschäftlichen Aktivitäten danach auszurichten.

§ 8 - Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts. Unberührt davon bleiben die zwingenden Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 9 - Gerichtsstand

1. Für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertragsverhältnis zwischen der JAGER ITS und dem Kunden entstehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der JAGER ITS vereinbart, sofern der Kunde Kaufmann oder einem solchen gleichgestellt, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder keinen Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Sitz oder seine Niederlassung ins Ausland verlegt, oder der Sitz oder die Niederlassung zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort für die durch die JAGER ITS zu erbringenden Leistungen, sowie für die Zahlungen an die JAGER ITS, der Geschäftssitz der JAGER ITS.

§ 10 - Änderungsvorbehalt / Salvatorische Klausel / Schriftform

1. Änderungsvorbehalt

- a. Die JAGER ITS behält sich die Änderung oder Ergänzung der AGB ausdrücklich vor.
 - b. Änderungen der AGB werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.
 - c. Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der JAGER ITS gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die JAGER ITS in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die JAGER ITS wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.
 - d. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB, steht es der JAGER ITS frei, den Vertrag mit dem Kunden nach den vertraglich geregelten Bestimmungen aufzukündigen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmung, sowie zwischen den Parteien getroffene Vereinbarungen, bedürfen der Schriftform. Für die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf es ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des AGB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.